

Die letztern Beiden sind zu den wirklichen Geschworenen eingerückt, als die Ersten auf der Liste der zwölf Ergänzungsgeschworenen, welche aus den 12 ersten Ortsgeschworenen nach § 62 des Gesetzes aufzustellen war, weil der als Geschworener mit ausgeloste Buchhändler Ludwig Schreck aus Leipzig, bekanntlich flüchtig geworden und der ebenfalls mit ausgeloste Geschworene Inspector C. Christ. Dittmann in Hubertusburg sich entschuldigt hat und nicht eintrifft. Das Verzeichniß der zwölf Ergänzungsgeschworenen enthält außer den in die Zahl der wirklichen Geschworenen übergegangenen beiden oben genannten Ersten noch folgende zehn Namen: Kaufmann Karl Uhde Liebher, Buchhändler J. G. Böhne, Dr. M. R. Brachmann, Prof. Dr. M. Fr. V. L. Cerutti, Adv. V. Th. Eichorius, Stuckatuer C. Fr. Dittrich, Prof. B. Dindorf, Kaufmann J. Erckel, sämmtlich in Leipzig, den nicht anzutreffen gewesenen Buchhändler Heinrich Brüggmann in Leipzig und den mit Entschuldigung abwesenden Prof. Dr. Drobisch.

Die Sitzung wurde früh 9 Uhr von dem Präsidenten der Criminalgerichtsbehörde, Appellationsrath u. s. w. Dr. Haase mit einer Rede über die Zweckmäßigkeit des öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens eröffnet.

Nach ihm ergriff der Oberstaatsanwalt Dr. Schröder das Wort und beleuchtete die Rechte und Pflichten eines solchen Amtes.

Nachdem hierauf der Präsident den ersten Gegenstand der Verhandlung, Anklage wegen Vorbereitung des Verbrechens zum Hochverrathe und der Verbreitung aufreizender Schriften, mitgetheilt hatte, wurden die 36 ausgelosten Geschworenen, welche auf der Galerie im Saale sich befanden, und der Angeklagte, Hr. Theodor Delckers, Literat aus Leipzig, eingeführt. An den Letztern werden nun die üblichen Fragen über Namen, Alter, Stand und Aufenthalt gerichtet und zur Constituirung und Vereidung der 12 Geschworenen nach den Vorschriften des Gesetzes geschritten, worauf die übrigen abtraten. Abgelehnt worden war nur ein einziger derselben. Von dem Gerichtschreiber Appellationsgerichtssecretär Bengnit, wird nun die Anklageschrift des Staatsanwaltes, Dr. Baumgarten, verlesen, sowie die Entscheidung der Anklagekammer. Die Anklage war wegen eines in Nr. 182 der Zeitschrift unter dem Titel „Deutsche Eisenbahn“ vom Jahre 1848 befindlichen Aufsatzes gestellt worden. In demselben hatte der Angeklagte von einem Plane Struve's zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands einen dazu gehörigen Aufruf an das deutsche Volk, mit einer von ihm selbst geschriebenen Einleitung versehen, als Redacteur der genannten Zeitschrift aufgenommen. Auf Grund der Art. 3 und 4 des Presgesetzes und Art. 94 und 84 des Criminalgesetzbuches wird die Anklage auf Vorbereitung zum Verbrechen des Hochverrathe's und Verbreitung aufreizender Schriften gestellt.

Die eigentliche Verhandlung begann damit, daß der Staatsanwalt einige Worte an den Angeklagten, die Geschworenen und die Versammlung richtete und vorläufig auf eine weitere Motivirung seines Antrags Verzicht leistete. Der Angeklagte vertheidigte sich der Hauptsache nach selbst und behauptete, daß er weder absichtlich noch unabsichtlich gegen Art. 94 und 84 des Criminalgesetzbuchs sich vergangen. Er wies zuvörderst darauf hin, daß damals, als er den Aufruf aufgenommen, eine politisch aufgeregte Zeit gewesen, daß er ihn nur als

Curiosum veröffentlicht, weshalb auch das Vorwort im scherzhaften Tone gehalten sei. Die Preussische Staatszeitung und nach ihr die Leipziger Zeitung hätten zur Warnung ebenfalls Auszüge aus Schriften mitgetheilt, die von hochverrätherischen Tendenzen nicht freizusprechen seien; man könne nur wegen Thatsachen, nicht wegen Ansichten und Meinungen bestraft werden. Er versäumte auch nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Geschichte seine im vorigen Jahre ausgesprochene Ansicht gerechtfertigt habe und er sich öfter gegen Anwendung der Gewalt bei Erreichung politischer Zwecke öffentlich ausgesprochen. Seine Rede wurde einige Mal von einem Theile des Publikums mit Beifallsruf unterbrochen, dem aber der Präsident sofort mit dem Bemerkten entgegentrat, daß er wiederkehrendenfalls Denjenigen, welcher die Gerichtsverhandlung unterbrechen würde, aus dem Saale bringen zu lassen gezwungen wäre. Indem der Staatsanwalt die Einrede des Angeklagten im Allgemeinen wie im Einzelnen zu widerlegen suchte, bemerkte er, daß der Struve'sche Plan zur Republikanisirung und Revolutionirung Deutschlands kein geeigneter Gegenstand des Scherzes sein könne. Der Angeklagte legte das größte Gewicht auf den Umstand, daß er nicht den Plan selbst, sondern nur das Vorwort zu demselben mitgetheilt habe, und er machte es dabei insbesondere der Anklageschrift zum Vorwurf, daß sie nicht unterscheide zwischen dem Struve'schen Vorwort und Plane und dem vom Angeklagten mitgetheilten Bruchstück und dem von ihm dazu geschriebenen Vor- und Schlußworte, wogegen der Staatsanwalt bemerkte, daß jener Plan unverkennbar in dem incriminirten und veröffentlichten Aufsatz enthalten sei. Der Vertheidiger des Angeklagten, Adv. Beuthner aus Leipzig, stellte, weil, wie vorausichtlich gewesen, der in Rede stehende Aufsatz keinen Erfolg gehabt, kurz in Abrede, daß er unter Art. 94 des Criminalgesetzbuchs falle.

Der Präsident des Gerichtshofes gab hierauf das Résumé der Verhandlung in klarer Vorführung der Hauptpunkte und machte nochmals die Geschworenen vor ihrem Abtreten auf die Wichtigkeit ihres Ausspruches sowie auf die von ihnen nach dem Gesetz einzuhaltenden Formen aufmerksam.

Die Geschworenen antworteten auf die folgenden drei ihnen vorgelegten Fragen: Erste Frage: Hat der Angeklagte den unter Nr. 182 der Zeitung: die Deutsche Eisenbahn befindlichen, mit den Worten: „Welche Verfassung wird für Deutschland gelten,“ überschriebenen Aufsatz, der einen theilweisen Abdruck des Struve-Heinze'schen Planes zu Republikanisirung und Revolutionirung Deutschlands enthält, als Redacteur dieser Zeitung aufgenommen und mit Einleitung und Schlußwort versehen? Zweite Frage: Hat der Angeklagte durch Aufnahme dieses Aufsatzes in die Deutsche Eisenbahn und durch Hinzufügung der Einleitung und des Schlußwortes einer Handlung sich schuldig gemacht, die als eine Vorbereitung zum Hochverrathe anzusehen ist? Dritte Frage: Hat der Angeklagte durch Aufnahme des Aufsatzes und Zufügung von Schluß und Einleitung sich schuldig gemacht, der absichtlichen Verbreitung aufreizender Schriften gegen die bestehende Staatsverfassung? Auf 1. mit Ja, auf 2. mit Nein, auf 3. mit Ja. Der Gerichtshof verurtheilte hierauf Delckers zu einem Jahre Gefängnißstrafe.

(Fortsetzung folgt.)